

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

11.05.2005

Geschäftszahl

7Ob30/05w

Norm

AUVB 1999/SS 11 Art18;

Rechtssatz

(Extrem-)Klettern fällt nicht unter die Risikoausschlüsse des Art 18 AUVB 1999/SS 11. Da es in die Aufzählung gefahrgeneigter Sportarten vom Versicherer nicht aufgenommen wurde, kann nicht gefolgert werden, dass alle besonders gefahrgeneigten Sportarten vom Versicherungsschutz ausgenommen sein sollen.

Entscheidungstexte

TE OGH 2005/05/11 7 Ob 30/05w

Veröff: SZ 2005/69

Rechtssatznummer

RS0119954